Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verträge mit Unternehmern

ETS GmbH– B2B-Fassung

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Verträge, Lieferungen, Werkleistungen, Montage-, Installations-, Wartungs- und Serviceleistungen von **ETS GmbH, Udenbreth 69, D-53940 Hellenthal, Amtsgericht Düren HRB 7874, Umsatzst-Identifikationsnr. DE319773741** gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.2 Diese B2B-Fassung gilt ausschließlich gegenüber Kunden, die bei Vertragsschluss in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Für Verträge mit Verbrauchern gilt ausschließlich die gesonderte B2C-Fassung.

1.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zustimmen. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen Leistungen vorbehaltlos ausführen.

1.4 Individuelle Vereinbarungen, Leistungsbeschreibungen, Angebote, Auftragsbestätigungen und Anlagen gehen diesen AGB vor.

2. Angebote, Vertragsschluss und Leistungsumfang

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

2.2 Ein Vertrag kommt zustande durch unsere Auftragsbestätigung in Textform, durch Beginn der Leistungsausführung oder durch Lieferung.

2.3 Maßgeblich für Art und Umfang der geschuldeten Leistung sind das Angebot, die Auftragsbestätigung, die Leistungsbeschreibung und sonstige ausdrücklich vereinbarte Vertragsunterlagen.

2.4 Mengen-, Maß-, Zeit- und Materialangaben in Angeboten sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Soweit Leistungen nach Aufwand abgerechnet werden, erfolgt die Abrechnung nach den tatsächlich erbrachten Leistungen, Arbeitszeiten, Materialmengen und sonstigen vereinbarten Abrechnungsgrundlagen.

2.5 Arbeiten außerhalb unserer üblichen Geschäftszeiten, Überstunden, Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeiten sowie Eil- und Sondereinsätze werden nur geschuldet, wenn sie vereinbart sind oder zur Gefahrenabwehr erforderlich werden. Sie werden nach den vereinbarten oder, mangels Vereinbarung, nach unseren jeweils üblichen Zuschlägen abgerechnet.

3. Preise und Preisänderungen

3.1 Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuer anfällt.

3.2 Sofern nicht ausdrücklich ein Festpreis vereinbart wurde, erfolgt die Abrechnung nach Einheitspreisen, Stundensätzen, Materialaufwand und sonstigen vereinbarten Abrechnungspositionen.

3.3 Bei Verträgen mit einer Ausführungsdauer von mehr als vier Monaten sind wir berechtigt, nach Vertragsschluss eingetretene, von uns nicht zu vertretende Kostensteigerungen für Material, Energie, Transport, Fremdleistungen, Löhne, öffentliche Abgaben oder sonstige preisbildende Faktoren angemessen an den Kunden weiterzugeben, soweit diese Kostensteigerungen die konkrete Leistung betreffen und dem Kunden auf Verlangen nachvollziehbar dargelegt werden. Preisreduzierungen aufgrund entsprechender Kostensenkungen werden berücksichtigt.

3.4 Zusätzliche oder geänderte Leistungen werden gesondert vergütet, wenn sie vom Kunden veranlasst, freigegeben oder aus Gründen erforderlich werden, die aus der Sphäre des Kunden stammen.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1 Der Kunde hat rechtzeitig alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Pläne, Genehmigungen, Zugänge, Anschlüsse, Sicherungsmaßnahmen und sonstigen Voraussetzungen bereitzustellen.

4.2 Insbesondere hat der Kunde sicherzustellen, dass Arbeitsbereiche zugänglich, frei von Hindernissen, sicher und für die vereinbarten Arbeiten geeignet sind. Erforderliche Versorgungsanschlüsse, Strom, Wasser, Beleuchtung, Sanitärzugang, Entsorgungsmöglichkeiten und Sicherheitsvorkehrungen sind vom Kunden bereitzustellen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

4.3 Verzögerungen, Mehraufwand oder Stillstandzeiten, die auf fehlende oder mangelhafte Mitwirkung des Kunden zurückzuführen sind, werden zusätzlich berechnet. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

5. Liefer- und Ausführungsfristen

5.1 Liefer- und Ausführungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.

5.2 Die Einhaltung von Fristen setzt voraus, dass der Kunde seine Mitwirkungs-, Freigabe-, Zahlungs- und Vorbereitungspflichten rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt.

5.3 Fristen verlängern sich angemessen bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, behördlichen Maßnahmen, Lieferstörungen von Vorlieferanten, Energie- oder Materialengpässen,

ungünstigen Witterungsverhältnissen, fehlenden Mitwirkungen des Kunden oder sonstigen Umständen, die wir nicht zu vertreten haben.

5.4 Als witterungsbedingte Behinderung gelten insbesondere Umstände, bei denen die Arbeiten aus technischen, sicherheitsrelevanten oder arbeitsschutzrechtlichen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ausgeführt werden können.

6. Höhere Gewalt und Leistungshindernisse

6.1 Ereignisse höherer Gewalt und sonstige unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb unseres Einflussbereichs liegende Ereignisse befreien uns für die Dauer und den Umfang ihrer Auswirkungen von der Leistungspflicht.

6.2 Wir informieren den Kunden unverzüglich über Eintritt, voraussichtliche Dauer und Auswirkungen des Ereignisses.

6.3 Dauert ein Leistungshindernis länger als einen angemessenen Zeitraum an und ist einer Partei das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar, kann jede Partei den noch nicht erfüllten Teil des Vertrags kündigen. Bereits erbrachte Leistungen sind zu vergüten.

7. Lieferung, Gefahrübergang und Eigentumsvorbehalt

7.1 Bei Lieferungen geht die Gefahr mit Übergabe an den Kunden, an eine von ihm benannte Person oder an den Transporteur auf den Kunden über, soweit gesetzlich zulässig.

7.2 Bei Werkleistungen geht die Gefahr grundsätzlich mit Abnahme über.

7.3 Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung unser Eigentum.

7.4 Der Kunde ist berechtigt, Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Forderungen aus der Weiterveräußerung tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

7.5 Eine Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, überträgt der Kunde uns bereits jetzt Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache.

8. Abschlagszahlungen, Rechnungen und Zahlung

8.1 Bei Werk-, Bau-, Montage- und Installationsleistungen können wir Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der jeweils erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen verlangen.

8.2 Soweit im Angebot ein Zahlungsplan vereinbart ist, sind die darin genannten Abschläge bei Eintritt der jeweiligen Fälligkeitsvoraussetzungen zu zahlen.

8.3 Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug zahlbar, sofern nichts anderes vereinbart ist.

8.4 Der Kunde kommt nach den gesetzlichen Vorschriften in Zahlungsverzug. Im Verzugsfall schuldet der Kunde Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie die gesetzliche Verzugspauschale, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

8.5 Bei Zahlungsverzug sind wir nach vorheriger Ankündigung berechtigt, noch ausstehende Leistungen zurückzuhalten oder auszusetzen, soweit dies verhältnismäßig ist. Gesetzliche Kündigungs- und Schadensersatzrechte bleiben unberührt.

9. Änderungen, Zusatzleistungen und Nachträge

9.1 Änderungs- und Zusatzwünsche des Kunden bedürfen einer Vereinbarung über Leistungsinhalt, Vergütung und Auswirkungen auf Termine, soweit nicht gesetzliche Anordnungsrechte bestehen.

9.2 Bei Bauverträgen gelten für Änderungsanordnungen und Vergütungsanpassungen die gesetzlichen Vorschriften, soweit keine wirksame abweichende Vereinbarung getroffen wird.

9.3 Leistungen, die wegen unrichtiger, unvollständiger oder nachträglich geänderter Angaben, Pläne, Vorgaben oder Vorleistungen des Kunden erforderlich werden, sind zusätzlich zu vergüten.

10. Abnahme

10.1 Werkleistungen sind nach Fertigstellung abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit der Leistung eine Abnahme ausgeschlossen ist.

10.2 Wir können den Kunden nach Fertigstellung zur Abnahme innerhalb einer angemessenen Frist auffordern.

10.3 Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde die Leistung nicht innerhalb der gesetzten angemessenen Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert oder wenn der Kunde die Leistung bestimmungsgemäß nutzt, sofern die Voraussetzungen einer gesetzlichen oder vertraglich zulässigen Abnahmefiktion vorliegen.

10.4 Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Sie sind im Abnahmeprotokoll festzuhalten und werden innerhalb angemessener Frist beseitigt.

11. Mängelrechte

11.1 Für Mängel gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts wirksam Abweichendes geregelt ist.

11.2 Ist der Kunde Kaufmann, hat er gelieferte Waren unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen.

11.3 Bei berechtigten Mängeln leisten wir nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, soweit gesetzlich zulässig.

11.4 Farb-, Struktur- und Materialabweichungen stellen keinen Mangel dar, soweit sie handelsüblich, technisch unvermeidbar oder aufgrund der Beschaffenheit des Materials zumutbar sind und die vereinbarte Funktion nicht beeinträchtigen.

11.5 Mängelansprüche bestehen nicht für Schäden oder Funktionsbeeinträchtigungen, die auf unsachgemäße Nutzung, Eingriffe Dritter, fehlende Wartung, ungeeignete Vorleistungen, fehlerhafte Vorgaben des Kunden oder vom Kunden vorgegebene Materialien oder Ausführungsarten zurückzuführen sind, sofern wir den Kunden auf erkennbare Risiken hingewiesen haben oder diese für den Kunden erkennbar waren oder sein mussten.

12. Haftung

12.1 Wir haften unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie in allen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

12.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir der Höhe nach begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

12.3 Im Übrigen ist unsere Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

12.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer.

13. Vom Kunden vorgegebene Materialien, Planung und Bauweisen

13.1 Gibt der Kunde bestimmte Materialien, Komponenten, Pläne, Bauweisen, Fabrikate oder sonstige Ausführungen vor, bleibt er für deren Eignung verantwortlich.

13.2 Erkennen wir Bedenken gegen die vorgesehene Ausführung, teilen wir diese dem Kunden mit.

13.3 Besteht der Kunde trotz ordnungsgemäßem Hinweis auf der Ausführung, haften wir nicht für Mängel oder Schäden, die auf der Vorgabe des Kunden beruhen.

14. Stornierung, Kündigung und nicht ausgeführte Arbeiten

14.1 Der Kunde kann einen Werkvertrag bis zur Vollendung des Werks nach den gesetzlichen Vorschriften kündigen.

14.2 Im Falle einer freien Kündigung sind wir berechtigt, die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen und abzüglich dessen zu verlangen, was wir durch anderweitige Verwendung unserer Arbeitskraft erwerben oder böswillig zu erwerben unterlassen.

14.3 Für Bauverträge bedarf die Kündigung der Schriftform, soweit gesetzlich vorgeschrieben.

14.4 Kündigungsrechte aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

15. Nachbarschaft, Grundstück und Baustellenumfeld

15.1 Der Kunde ist für Umstände verantwortlich, die aus der Lage, Beschaffenheit, Nutzung oder rechtlichen Situation des Grundstücks oder Gebäudes stammen und nicht von uns verursacht wurden.

15.2 Der Kunde stellt uns von Ansprüchen Dritter frei, soweit diese auf Vorgaben, Informationen, Unterlassungen, Grundstücksverhältnissen oder sonstigen Umständen aus der Sphäre des Kunden beruhen. Dies gilt nicht, soweit wir den Anspruch selbst zu vertreten haben.

16. Datenschutz und Vertraulichkeit

16.1 Wir verarbeiten personenbezogene Daten ausschließlich nach Maßgabe der anwendbaren Datenschutzvorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

16.2 Weitere Informationen ergeben sich aus unserer Datenschutzerklärung.

16.3 Die Parteien behandeln vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich, soweit diese nicht offenkundig sind oder rechtmäßig von Dritten erlangt wurden.

17. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

17.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit dessen Ausschluss wirksam vereinbart werden kann.

17.2 Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist und nichts anderes vereinbart ist.

17.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist unser Geschäftssitz, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

18.2 Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.